

Dr. Krystyna STEFANSKA
Universitätsadjunktin
Universität zu Lodz, Fakultät für Rechtswissenschaft
/Polen, Lodz/

RECHTSSYSTEM DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFTS- EIGENTUMS IN DER VOLKSREPUBLIK POLEN

1./ Die Deutung des Eigentums ist in juridischem Sinne eine Widerspiegelung der in wirtschaftlichem Sinne betrachteten Eigentumsverhältnisse im juristischen Aufbau und damit gleichzeitig auch grundlegende Institution des juristischen Aufbaus. Das obligatorische System der Rechtsprechung ist in der gegebenen Gesellschaft bestrebt den Schutz einer bestimmten Eigentumsart zu verstärken, welcher die Grundlage der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung bildet.

Die im Sinne der Wirtschaft genommenen Eigentumsverhältnisse und das aus diesen folgende gesellschaftliche und wirtschaftliche System führte zur Formulierung eines neuartigen juristischen Begriffs des Eigentums. Im Rahmen des Eigentums trennten sich die Eigentumsarten und Eigentumsformen und ausserdem änderte sich auch der Inhalt und die Realisierung des Eigentums. Die Eigentumsarten und Eigentumsformen wurden in Polen zuerst in der Verfassung vom 22. Juli 1952 normalisiert /Amtsblatt Nr. 7/1976. Seite 36./ . Ähnliche Normen sind im Erlass des Jahres 1946 nicht enthalten. - Sachenrecht.

Die Verfassung unterscheidet zweierlei Eigentumsarten: das gesellschaftliche Eigentum und das Privateigentum. Ausserdem wird in den Normen der Verfassung das persönliche Eigentum erwähnt, welches jedoch keine autonome Eigentumsform bildet. Das persönliche Eigentum ist nur eine Form

des Eigentums von Verbrauchsgegenständen und nicht Eigentum von Produktionsmitteln. Erwähnenswert ist, dass sich die Verfassung nicht auf die Existenz der verschiedenen Eigentumsformen beschränkt. Die Verfassung zeigt auch die Rolle und die Dynamik in der Entwicklung der einzelnen Eigentumsformen an /Z.Nowakowski, Sachenrecht, Warschau, 1969. Artikel 23./ Anhand dieses Beispiels können wir auch auf nachfolgende Normen hinweisen: Artikel 12 "das gesamtstaatliche Eigentum...muss Gegenstand der sorgfältigen Betreuung seitens des Staates und sämtlicher Staatsbürger sein"; Artikel 15, Punkt 3.: die Volksrepublik Polen sorgt für die Volksernährung und widmet deshalb den Einzelwirtschaften der arbeitenden Bauern besondere Aufmerksamkeit, unterstützt sie bei der Produktionserhöhung und Erhöhung des technischen Niveaus der Landwirtschaft, unterstützt sie in der Fortentwicklung der autonomen Landwirtschaft und insbesondere in Bezug der Genossenschaften und Bauernzirkel, unterstützt sie bei der Fortentwicklung der Produktionskoperativen und bei der Spezialisierung, erweitert schliesslich die Kontakte zwischen den Einzelwirtschaften und den sozialistischen Wirtschaften.

Im Rahmen der Eigentumsarten betont die Verfassung die einzelnen Eigentumsformen. In Bezug des gesellschaftlichen Eigentums bezeichnet die Verfassung klar deren Formen: das Staatseigentum und das Genossenschaftseigentum.

Wie es in der Literatur richtig bemerkt wird, ist der Begriffskreis des Eigentums in konstitutionellem Sinne die Widerspiegelung des prinzipiellen Eigentumbegriffs im juristischen Aufbau. Dieser Begriffskreis beschränkt sich nicht nur auf jene Rechtsformen, welche hinsichtlich des Pri-

vateigentums die Kategorie der sachlichen Güter bilden. Dieser Begriffskreis umfasst auch jene Rechte, welche sich nicht auf nichtsachliche Rechte beziehen /z.B. auf Literaturschöpfungen/, weiterhin auf jene Rechte, welche sich auf das Gebiet der Verbindlichkeitsverhältnisse beziehen /Verschuldung/, /E.Wasilkowski, Eigentumsrecht VRP, Warschau, 1969, Artikel 14./. Die das Eigentum betreffenden konstitutionellen Normen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch eingehend erörtert /Verordnung vom 23. April 1964 - Amtsblatt Nr. 16, Artikel 93; Modifizierung: Amtsblatt 1971. Nr. 17, Artikel 252/. Die Eigentumsarten und Eigentumsformen sind im Kodex ausführlich erörtert.

Der Kreis des sachlichen Eigentums ist in der Auslegung des Bürgerrechtes wesentlich beschränkter, als im Sinne des Verfassungsrechtes. In der Deutung des Bürgerlichen Gesetzbuches bezieht sich der Eigentumsbegriff nur auf jene Objekte, welche materielle Gegenstände sind /Gesetzbuch Artikel 141 und 45./. Der im Sinne des Verfassungsrechtes genommene Unterschied zwischen Kreise des Eigentumbegriffs und der Deutung des Eigentumbegriffs im obligatorischen Bürgerrecht kann mit der allgemeinen Differenz erklärt werden, welche zwischen dem Charakter der das Grundgesetz bildenden Verfassungsnormen und zwischen dem Charakter der einen Zweig der gewöhnlichen Rechtsprechung bildenden Normen des Bürgerrechtes besteht. Die Normen des BGB stehen mit den Verfügungen des Verfassungsrechtes in engem Zusammenhang. Artikel 44 des BGB beweist mit voller Klarheit die Beziehung mit dem konstitutionellen Begriff des Eigentums. Es ist zu betonen, dass manche Kategorien der subjektiven Rechte, welche im Bürgerrecht erscheinen, die Präzisierung des konstitutionellen Eigentumbegriffs bilden.

2./ Die unterscheidenden Eigenartigkeiten der Eigentumsformen sind mit derartigen Konsequenzen verbunden, welche unter anderen auch den Inhalt und die Realisierung des Eigentums betreffen. Diese betreffen weiterhin den Gegenstand des Eigentums, die Art der Beschaffung und den Verlust des Eigentums usw. Im polnischen Bürgerrecht ist der Inhalt des Eigentums im Artikel 140 des BGB geregelt, aus dessen Bestimmungen nachstehende Züge des Eigentums entstehen:

- 1/ Das Eigentum ist ein Recht, welches sich auf sachliche Dinge bezieht.
- 2/ Das Eigentum ist ein absolutes Recht, dies bedeutet, dass es im Prinzip für jeden gültig ist /negativer Inhalt des Eigentums/.
- 3/ Der Inhalt des Eigentumsrechtes besteht vor allem aus dem Besitze der Sachen, deren Nutzung und besteht aus der Möglichkeit über die Sachen zu verfügen /positiver Inhalt des Eigentums/.
- 4/ Sowohl der negative, als auch der positive Inhalt des Eigentums bewegt sich zwischen Grenzen, welche die gesamte obligatorische Gesetzgebung bestimmen und welche, in der Gesellschaftsordnung der VRP festgelegt sind, weiterhin die gesellschaftlich-wirtschaftliche Bestimmung des konkreten Eigentumsrechtes.

Man kann keineswegs behaupten - insbesondere heute nicht - dass das Eigentumsrecht durch nichts eingeschränkt wird. Dabei wird es zunehmend offensichtlich, dass bei gewissen gesellschaftlichen Verhältnissen - in erster Linie in der Landwirtschaft - dieses Recht mehr ist, als die Möglichkeit zur Benützung der Sachen, zur Erreichung eines Nutzens aus der Sache und aus der Verfügung über diese Sachen.

Das Eigentumsrecht wird überall zur gesellschaftlichen Verpflichtung, wo die Effekte der Erfüllung dieses Rechtes die ganze Nation betreffen. Demzufolge ist auf Grund des landwirtschaftlichen Eigentums ein neuerer Inhalt des Eigentumsrechtes entstanden. Die innere Umwandlung des Eigentumsrechtes in der Landwirtschaft wird auch dadurch bestätigt, dass es notwendig wurde die Produktionspflicht des Eigentümers zu bestimmen, - dies bedeutet in der Sphäre der Rechtskonstruktion eine neue Qualität und kann trotzdem jenem Eigentumsrecht nicht gegenübergestellt werden, welches der polnische Landwirt im traditionellen Sinne versteht
/M. Koziczka, Schutz des landwirtschaftlichen Eigentums, Warschau, 1979. Abschnitt 4/.

Hinsichtlich der Umgestaltung des landwirtschaftlichen Eigentums ist die wachsende Bedeutung der Nutzung der Felder von besonderer Wichtigkeit. In dem Zusammenhang, dass die Bedeutung der Bodennutzung steigt, wachsen gleichzeitig auch die Anforderungen den Nutzungsarten des Bodens gegenüber. Eben die Nutzung der Böden, als gesellschaftlicher Güter wurde als konstitutionelles Prinzip anerkannt. Die Ackerfelder, welche den juristischen Kategorien entsprechend persönliches Eigentum bilden, sind den gesellschaftlichen Kategorien gemäss gesamtstaatliche Güter. Damit steht im Zusammenhang, dass das Eigentum des Ackerlandes nicht nur als System der Gesetze, sondern auch als System der Verpflichtungen zu untersuchen ist. Die Grundlagen der inhaltlichen Bestimmung des landwirtschaftlichen Eigentums sind im Artikel 140 des BGB enthalten. Die Bestimmung des Ackerlandes hat im gesellschaftlich-wirtschaftlichen Sinne die landwirtschaftliche Benützung zu bedeuten. In Bezug der besonderen Bedeutung des Gegenstandes des landwirtschaftlichen Eigentums

begnügte sich die Gesetzgebung trotzdem nicht mit der allgemeinen Annäherung im Gesetzbuche. Spezielle Rechtsdokumente wurden verfasst in welchen gewisse Sanktionen vorgesehen sind für den Fall, dass die landwirtschaftliche Produktion nicht entsprechend ist /Siehe die Verordnung vom 15. Juni 1961, Amtsblatt Nr. 32, Artikel 31./, weiterhin wurde durch den Ministerrat am 5. August 1961 eine Verordnung veröffentlicht über das Problem der verlassenen Felder /Amtsblatt Nr. 39, Artikel 198/; dazu gehört weiterhin die Verordnung vom 24. Jänner 1968 über die obligatorische Ablösung der zu den Landwirtschaftsbetrieben gehörenden landwirtschaftlichen Güter /Amtsblatt Nr. 3, Artikel 14; und dessen Modifizierung: Amtsblatt Nr. 27/1971, Artikel 251/. Abgesehen von diesen Verordnungen erfolgen auch in der Folge Versuche, dass im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Eigentum nicht nur die Annäherung im Sinne des BGB erfolge. Ein juridischer Ausdruck dafür könnte die am 26. Oktober 1971 erlassene Verordnung unter dem Titel "Schutz und Nutzung der Forste und des Ackerlandes, Bestellung des Ackerlandes" als Norm des Artikels 16 dieser Verordnung /Amtsblatt Nr. 27, Artikel 249; Modifizierung: Amtsblatt Nr. 38. Punkt 230/, hier werden die Eigentümer des Ackerlandes verpflichtet, die Felder für landwirtschaftliche Ziele zu bestellen, wobei die administrativen Organe verpflichtet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu kontrollieren.

A. Stelmachowsky lenkt die Aufmerksamkeit dahin, dass der Artikel 16 der erwähnten Norm in den Inhalt des Eigentumrechtes ein neues Element einführt, nämlich die Verpflichtung. Die Verordnung verpflichtet den Eigentümer aktiv zu sein und solche Tätigkeit zu verrichten, welche die positive Erfüllung seines Rechtes zum Ausdruck bringt. Ausserdem wurden

auch gewisse Sanktionen für den Fall eingeführt, wenn der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht gerecht wird. Dies sind jedoch bloss administrative Sanktionen. Die administrativen Organe können entsprechende Beschlüsse erlassen.

Letzten Endes kann das Eigentum vom Eigentümer entzogen werden /A.Stelmachowsky "Befindet sich das Bürgerrecht in einer Krise?" Juridische, Ökonomische und Soziologische Bewegung" 1974, Heft 3; V.Panko, "Grundeigentum in der räumlichen Planwirtschaft", Katowice, 1978./.

Wenn wir nun die Schlussfolgerungen ziehen, so müssen wir feststellen, dass das landwirtschaftliche Eigentum als derartige spezielle Kategorie des Eigentums verkörpert, in dessen Inhalt sich ausser der Last administrativer Sanktionen, auch zu verrichtende Verpflichtungen erscheinen. Sehr richtig ist jene Bemerkung von A. Stelmachowsky, dass die funktionelle Separiertheit des landwirtschaftlichen Eigentums durch die eigenartigen Züge der landwirtschaftlichen Produktion verursacht ist, und dass dies schon jeweils so war. Als aber dazu noch die gesellschaftlich-politischen Elemente erschienen, erhöhte sich die Separiertheit der der juristischen Normalisierung derartig, dass es schwierig wird, das landwirtschaftliche Eigentum anders zu betrachten, als eine klar umrissene Eigentumsart /A.Stelmachowsky, "Einführung in die Theorie des Bürgerrechtes", Warschau, 1969. Artikel 220/.

3./ Die auf die Umgestaltung des landwirtschaftlichen Eigentums bezüglichen Bemerkungen beziehen sich in erster Linie auf das persönliche Eigentum. Im Zusammenhang mit der Problematik des genossenschaftlichen Eigentums in der Landwirtschaft wurde mit Rücksicht auf die eigenartigen Züge der polnischen Landwirtschaft eine kurze Kennzeichnung

notwendig, da in der polnischen Landwirtschaft der Sektor der Einzelwirtschaften dominiert. Auch das ist zu erwähnen, dass die im persönlichen landwirtschaftlichen Eigentum erfolgende Umwandlungen auch hinsichtlich jener landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bedeutung sind, welche in grösserem Ausmasse mit einzelnen Hauswirtschaften, vorwiegend im Rahmen von Kooperationsverträgen zusammenarbeiten. Die rechtliche Basis beruht in erster Linie auf den Normen der am 4. August 1978 veröffentlichten Verordnung des Ministerrates, welche die Einzelwirtschaften und die Genossenschaften der Landwirte profilieren, weiterhin die Probleme der landwirtschaftlichen Kooperationen regeln. /Monitor Polski, Nr. 30. Artikel 103./

Die juristische Problematik der landwirtschaftlichen Genossenschaften bildet einen Teil der allgemeineren Problematik des Genossenschaftsrechtes. Dies ergibt sich daraus, dass sämtliche genossenschaftlichen Tätigkeiten auf einheitlichen rechtlichen Grundlagen erscheinen, welche in dem über die Genossenschaften und Verbände der Genossenschaften erlassenen Verordnung vom 17. Februar 1961 enthalten sind /Amtsblatt Nr. 12, Artikel 61; Modifizierung: Amtsblatt Nr. 47, Artikel 281/1974/. Bevor wir uns eingehenden Untersuchungen widmen würden, müssen wir auf einige allgemeine Probleme hinweisen, welche in der Regel das genossenschaftliche Eigentum betreffen. Das genossenschaftliche Eigentum ist neben dem Eigentum sonstiger gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, eine Form des Gesellschaftsvermögens /dies wird in den Artikeln 44 und 126 des BGB erwähnt/. Abweichend vom Staatseigentum ist das Genossenschaftseigentum nicht das einzig und unteilbare /BGB Artikel 128/.

In ökonomischer Hinsicht befindet sich das Vermögen der Genossenschaften im Eigentum der Genossenschaftsmitglieder. In rechtlicher Hinsicht bilden nicht die Genossenschaftsmitglieder das Subjekt dieses Eigentums, sondern die Genossenschaft als Rechtsperson.

Im Vergleich mit dem völkischen sozialistischen Eigentum /Staatseigentum/ ist das genossenschaftliche Eigentum eine niedrigere Form des Eigentums. In der Umformung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnisse ist das genossenschaftliche Eigentum kein entscheidender Faktor, sondern nur ein solcher Faktor, welcher die ökonomischen Prozesse ergänzt, die auf der Basis des Staatseigentums vor sich gehen. Dieses Eigentum, als gesellschaftliches Gruppeneigentum, kennzeichnet gegenüber dem gesamtnationalen Eigentum, eine niedrigere Form des Gemeingutes. Dieser niedrigere Grad der Sozialisierung entwickelt sich nicht nur im Gruppencharakter der im Eigentum der Genossenschaften befindlichen Produktionsmittel, sondern auch im Gruppencharakter der produzierten Produkte. Diese zwei Formen des Eigentums können nicht einander gegenübergestellt werden, da diese zu ein und derselben Eigentumsart gehören und somit Formen des gesellschaftlichen Eigentums darstellen.

In der Verfassung der VRP ist der Gegenstand des genossenschaftlichen Eigentums nicht bestimmt. Eine allgemeine Definierung des genossenschaftlichen Eigentums ist weder im Bürgerlichen Gesetzbuch, noch in den, die Genossenschaften und die Verbände der Genossenschaften betreffenden Verordnungen vorhanden. I. Wasilkowsky bemerkte, dass auf der Grundlage der einheitlichen Gesetzgebung jene These formuliert werden kann, dass all jene Güter welche zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, das Eigentum der genossenschaftlichen Organisation bilden können. Eigentum der Genossen-

schaft bilden auch die daraus erzeugten Güter. Diese Formulierung präzisiert in Bezug der genossenschaftlichen Organisation auch das kennzeichnende Prinzip der sozialistischen Gesetzgebung, für die Rechtsfähigkeit von Rechtspersonen als Spezialität./Artikel 36 des BGB/. Der Umfang der Rechtsfähigkeit ist weitgehend von der Art der genossenschaftlichen Organisation abhängig. Beispielsweise: eine Genossenschaft für Wohnungsbau kann nicht Eigentümer der Wirtschaft sein,- eine landwirtschaftliche Genossenschaft kann jedoch Eigentümer des landwirtschaftlichen Bodens sein, da seine Rechtsfähigkeit die mit dem Gegenstande des Eigentums verbundene Rechte und Verpflichtungen beinhaltet. In der Wissenschaft Polens war das Problem diskutabel, ob die landwirtschaftlichen Genossenschaften Eigentümer des Landeigentums sein können. Diese Frage wurde in der Verordnung vom 13. Juli 1957 positiverweise gelöst /Amtsblatt Nr. 9, Artikel 172/, wo Punkt 6 im Absatz 2 klar festlegt, dass landwirtschaftliche Genossenschaften, Zirkel der Landwirte und genossenschaftliche Landwirtschaftsorganisationen mittels Kauf-Verkaufsverträgen oder Tauschverträgen in den Besitz von landwirtschaftlichen Gütern gelangen können.

Die Verordnung aus dem Jahre 1961 über die Genossenschaften und genossenschaftliche Organe schliesst hinsichtlich der typischen Formen bei der Nutzung der eingeführten Güter durch die Genossenschaften und genossenschaftlichen Organe die Möglichkeit nicht aus, dass das Landgut zum Eigentum der Genossenschaft wird /Artikel 100, §1./ und für den Fall, dass das Genossenschaftsmitglied das eingeführte Landgut verlor /der Genossenschaft übergebenes Gut/, bestimmt die Verordnung die provisorischen Bedingungen

3

des Vorrechtes zur Ablösung /Artikel 102/. Wir teilen auch die Ansicht von I. Wasilkowsky, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften sich der Möglichkeit der Beschaffung von Landeigentum nicht intensive bedienen dürfen, insbesondere wenn es sich um Ankauf handeln sollte, da zu berücksichtigen ist, dass die seitens des Produzenten zwecks Ankauf von Liegenschaften zur Verfügunggestellte Geldsumme keine landwirtschaftliche Investition darstellt, sondern im Gegensatz - mit dieser Summe - die zur landwirtschaftlichen Produktion bestimmte Finanzmittel verringert werden. Wenn der Produzent Ackerland kauft ist dies jeweils mit einer Verminderung des intensiven Charakters der landwirtschaftlichen Produktion verbunden /I. Wasilkowsky, Eigentumsrecht in der VRP, Seite 60/.

Es ist scheinbar richtig, wenn wir hier die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der neuen Regelung des Rentensystems der Landarbeiter lenken. Alldies ist in dem Decretum über die Ruhestandsversorgung, weiterhin die Bestimmungen für die den Landarbeitern und ihren Familienmitgliedern zukommende Zuwendungen enthalten /Decret vom 27. Oktober 1977, Amtsblatt Nr. 32. Artikel 140/; dies ermöglicht die Übergabe der Wirtschaft an den Erben ohne Produktionsunterbrechung ebenso, wie es früher bei den in Dörfern üblichen, bis Ableben gültigen Verträgen häufig vorgekommen ist.

Mit Rücksicht auf die vorangehenden Erörterungen ist zu bemerken, dass nicht das Eigentum, sondern die Nutzung der eingeführten Felder die Form der Behandlung seitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist. Die Verordnung aus dem Jahre 1961 erhöht die Verpflichtung der Landeinführung zu einem Prinzip in der Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Der 97. Artikel dieser Verordnung lautet folgendermassen: "Die Statuten der landwirtschaftlichen Genossenschaft müssen voranschlagen, dass

das Landgut besitzende Mitglied verpflichtet ist dieses in die Genossenschaft einzuführen". Diese Verpflichtung kann sich auf die ganze Zukunft des Mitglieds, des Gutes oder eines gewissen Guttheiles auswirken. Demzufolge kann nur der Verpflichtungskreis der Landeinführung Gegenstand einer kategorischen Regelung sein, nicht aber das Prinzip selbst. Eine landwirtschaftliche Genossenschaft deren Statuten eine derartige Verpflichtung nicht projektieren, wäre nicht registrierbar. Gleichzeitig ist auch das zu bemerken, dass in Polen die landwirtschaftlichen Genossenschaften über einen speziellen Zug verfügen, und zwar dass der Anteil von keinerlei Grundboden besitzender Mitglieder sehr gross ist; etwa 60 % der Familien der Genossenschaftsmitglieder führten zur Genossenschaft weder Felder, noch Bodenteile, auch keinerlei Inventar ein. Ausserdem erfordert die laufende Spezialisierung in den landwirtschaftlichen Genossenschaften, das steigende Niveau der Mechanisierung und Industrialisierung die Aufnahme solcher junger Bauern, die über keinerlei Grundboden oder Inventar verfügen.

Auf die Benützung der eingeführten Felder durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften beziehen sich die Normen des BGB /Artikel 271-282/, welche diese Nutzung als grundlegende Nutzungsart regeln. Im Sinne dieser Normen:

- 1/ sind zur Nutzung der eingeführten Landgüter keine notarielle Dokumente erforderlich /Artikel 277. § 2/;
- 2/ die Genossenschaft wird auf Grund des über die effektive Übernahme der eingeführten Felder lautenden Dokuments Benutzer des Landgutes /BGB Artikel 277, §1 und Artikel 100 § 1 der Verordnung vom Jahre 1961 über die Genossenschaften/;

- 3/ wenn die Erfüllung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Genossenschaft es erfordern, so kann die Genossenschaft die ursprüngliche Bestimmung der benützten Felder ändern /BGB Artikel 278/;
- 4/ falls die Felder nicht durch die Genossenschaftsmitglieder benützt werden, kann das Prinzip der Verbindung des Landeigentums und der Gebäude, weiterhin das Eigentums von sonstigem Inventar nicht angewandt werden, da die Genossenschaft dadurch in den Eigentumsbesitz jener Objekte gelangen würde, welche sich auf den durch das Mitglied eingeführten Feldern befinden und wo auch die Bäume und Pflanzen Eigentum der Genossenschaft bilden.

Vor der Veröffentlichung der über die Genossenschaften handelnden Verordnung aus dem Jahre 1961 war die Frage des Eigentums der durch die Genossenschaftsmitglieder eingeführten, auf den Feldern befindlichen Gebäude und sonstiger Objekte nicht eindeutig geklärt /gemäss des vorangehend verpflichtenden Dekretums aus dem Jahre 1946/. /Der Artikel 5. des Realrechts besagt, dass die mit dem Landboden dauerhaft zusammenhängenden Bauten und Objekte dessen Bestandteile sind und im Sinne des Artikels 72 ebenso Eigentum des Landbesitzers sind, wie auch die Bäume und sonstigen Pflanzen. Dies bedeutet, dass zwischen den Statuten der landwirtschaftlichen Genossenschaften resp. den darin ausgedrückten Ansprüchen und den Normen des Realrechtes ein Unterschied entstanden ist./ Derzeitig erklärt die über die Genossenschaften lautende Verordnung aus dem Jahre 1961 eindeutig, dass die Gebäude und sonstige Objekte, welche die Genossenschaft auf den durch die Mitglieder eingeführten Grundstücken errichtet, Genossenschaftseigentum bilden /Ebenso lautet Artikel 279. des BGB/.

5/ Die seitens der Genossenschaft erfolgende Nutzung ist ein zeitlich streng bestimmtes Recht. Dieses Recht steht der landwirtschaftlichen Genossenschaft solange zu, solange das Mitgliedschaftsverhältnis besteht,- nach einem Erlöschen des Mitgliedschaftsverhältnisses besteht das Recht bis zur Rückerstattung der eingeführten Felder. Das Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft kann das seinerseits in die Genossenschaft eingeführte Feld während der bestehenden Mitgliedschaft nicht zurücknehmen /Artikel 104, §1 /1961 der über die Genossenschaften lautenden Verordnung/. Gleichzeitig kann das Mitglied jedoch über das Landgut verfügen, kann das Eigentum übertragen /Artikel 102 der Verordnung aus dem Jahre 1961/, wenn die Landnutzung auf einem Feld eingestellt wird, auf welchem sich durch die landwirtschaftliche Genossenschaft errichtete Gebäude befinden, so kann das Mitglied den bebauten Grund in eigenen Besitz nehmen und kann dessen zur Zeit der eingestellten Benützung gültigen Wert bezahlen. Bäume und Pflanzen übergehen im Zeitpunkt der durch die Genossenschaft eingestellten Nutzung in den Besitz des Feldeigentümers /BGB Artikel 279, § 9/.

In Bezug der eingeführten Inventare verfügt die über die Genossenschaften lautende Verordnung aus dem Jahre 1961 im Artikel 109 und § 1., dass die durch das Mitglied eingeführten Inventargegenstände auf Grund der Statuten der Genossenschaft oder laut eines Abkommens mit dem Mitglied, Eigentum der Genossenschaft bilden können bei Entrichtung eines bestimmten Preises /bezahlte eingeführte Gegenstände/, oder diese sind bestimmten Prinzipien gemäss zurück zu geben /zurückerstattende eingeführte Gegenstände/. Im ersten Falle verschafft sich die landwirtschaftliche Genossenschaft die Gegenstände als Eigentum, dies beweist eindeutig die

Rechtsfähigkeit. Im zweiten Falle ist eine Regelung möglich, inwieferne die Gegenstände in naturam oder in Bargeld bezahlt werden, oder dass jenes Prinzip befolgt wird, dass die Genossenschaft das Nutzungsrecht der eingeführten Gegenstände erhält. In der Praxis wird in der Regel jenes Prinzip akzeptiert, dass die Genossenschaft über die eingeführten Inventargegenstände verfügen kann, wodurch die Möglichkeit entsteht, die veralterten Gegenstände zu renovieren. Es ist zu bemerken, dass die Erbfolge der eingeführten Felder durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften nach speziellen Prinzipien erfolgt, welche die Mitglieder und die Werktätigen der landwirtschaftlichen Genossenschaften begünstigen. In solchem Falle werden die Normen der Vererbung laut BGB Artikel 1086 und 1087 bei Genossenschaften, weiterhin die diesbezüglichen Modifikationen angewandt.

x x x

Die bisherigen Erörterungen zusammengefasst kann festgestellt werden, dass diese Form der landwirtschaftlichen Produktionsorganisationen - der landwirtschaftlichen Genossenschaften - hervorgehobener Gegenstand der staatlichen Entwicklung und Vervollkommnung darstellen. Im Artikel 16 der Verfassung wird verlautbart, dass die VRP die Entwicklung der diversen Formen der Genossenschaftsbewegung in Stadt und Land unterstützt, der Genossenschaftsbewegung bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben vielseitige Hilfe leistet und das gesellschaftliche Eigentum bildende Genossenschaftseigentum mit besonderer Sorgfalt umgibt und schützt. Die Bestimmungen der Verfassung erweitern den Kreis der üblichen Gesetzgebung. Im Laufe der jüngsten Jahre wurden durch den Ministerrat juristische Dokumente verfasst, wie z.B.: Beschluss des Ministerrates vom 16. Jänner 1976 über die Fort-

entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften /Monitor Polski, Heft 5. Artikel 22./, weiterhin die Verordnung des Landwirtschafts- und des Finanzministers vom 3. März 1976 über die Prinzipien und Voraussetzungen der den landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Verfügung zu stellende staatliche Subventionen /Monitor Polski, Heft 14. Artikel 66/. Die Entwicklung der die landwirtschaftlichen Genossenschaften betreffenden Gesetzgebung, weiterhin die im Rahmen der polnischen Landwirtschaft vor sich gehenden Umwandlungen: die Dorfbevölkerung altert, in den Wirtschaften gibt es nicht ausreichende Erben, das Lebensniveau von Stadt und Dorf gleicht sich aus, in der Landwirtschaft erscheinen diverse Formen der Produktionsgenossenschaften - alldies zwingt uns dazu, die Probleme des Eigentums der landwirtschaftlichen Genossenschaften eingehender zu studieren und zu analysieren, denn die Bedeutung des Eigentums befindet sich in ständigem Steigen.-